

Synodalgesetz über den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal

vom 15. Mai 2024

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf die §§ 6 und 7 der Kirchenverfassung; auf das Postulat der Kommission Seelsorge – Bildung und die Anträge des Synodalrates, der Kommission Seelsorge – Bildung, der Geschäftsprüfungskommission und der staatskirchenrechtlichen Kommission, beschliesst:

§ 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Gesetz regelt
 - a. den Zweck,
 - b. die Finanzierung,
 - c. die Bedingungen für eine Übernahme von Leistungen,
 - d. die Fristen und Kompetenzen bei der Prüfung,
 - e. und die Verwaltung des Fonds zur finanziellen Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von kirchlichem Personal.
- ² Der Fonds wird in die Bilanz der Jahresrechnung der römisch-katholischen Landeskirche integriert. Die Fondsbewegungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 2 Zweck und Zielgruppe

- ¹ Der Fonds bezweckt die Unterstützung der Aus- und Weiterbildungen des pastoralen kirchlichen Personals und der kirchlichen Berufe.
- ² Mit finanziellen Beiträgen können im Kanton Luzern wohnhafte Personen unterstützt werden, Ausnahmen sind möglich. Anspruchsberechtigt sind Personen, welche Aus- und Weiterbildungen mit dem Ziel einer beruflichen Tätigkeit in der Kirche absolvieren, insbesondere als Seelsorgerin oder Seelsorger (Master in Theologie, bischöfliches Studienprogramm), Katechetin oder Katechet RPI und ForModula, kirchliche Jugendarbeiterin oder kirchlicher Jugendarbeiter, kirchliche Sozialarbeiterin oder kirchlicher Sozialarbeiter, Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker oder Praktikantin oder Praktikant in einer Pfarrei.

§ 3 Äufnung des Fonds

- ¹ Der Fonds wurde von der Landeskirche mit einem Anfangskapital von CHF 500'000 ausgestattet, dies im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung 2022.
- ² Unterschreitet das Fondsvermögen CHF 100'000, entscheidet die Synode auf Antrag des Synodalrates über die erneute Äufnung des Fondsvermögens.
- ³ Im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern kann der Fonds ebenfalls geäufnet werden.

§ 4 Unterstützte Aus- und Weiterbildungen und Dauer

- ¹ Ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung von Beiträgen aus dem Fonds besteht nicht.
- ² Finanzielle Beiträge werden gestützt auf den Zweck gemäss § 2 entrichtet.
- ³ Die finanziellen Beiträge werden für eine durchschnittliche Ausbildungsdauer (Richtwerte der Ausbildungsinstitution) ausgerichtet.

§ 5 Bemessung der Beiträge

- ¹ Für berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen mit dem Ziel einer kirchlichen Anstellung wird ein finanzieller Beitrag an die Kosten, unabhängig von der Einkommenssituation, ausgerichtet.
- ² Bei Gesuchen für Vollzeitausbildungen wird die Einkommenssituation berücksichtigt. Dazu ist die Synodalverwaltung ermächtigt, weitere Unterlagen zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Gesuchstellenden zu verlangen (insb. Steuerunterlagen der letzten drei Jahre).
- ³ Die Bemessung der Beiträge wird vom Synodalrat festgelegt. Der Synodalrat ist ermächtigt, eigenständige Kriterien zu erlassen.
- ⁴ Die Gesuchstellenden sind angehalten, primär andere öffentliche und private Stipendien und Fördermittel zu beantragen. Sie müssen den Nachweis über beantragte und/oder erhaltene öffentliche und private Unterstützungsbeiträge offenlegen.

§ 6 Gesuche, Prüfung und Bericht

- ¹ Die Gesuche für finanzielle Beiträge an die Aus- und Weiterbildungskosten richten die Absolventinnen und Absolventen mit dem Gesuchsformular und den notwendigen Unterlagen an die Synodalverwaltung.
- ² Das Gesuchsformular sowie die Angaben zu den erforderlichen Beilagen werden auf der Webseite der Landeskirche publiziert.
- ³ Die Synodalverwaltung unterstützt die Gesuchstellenden bei der Einreichung der Gesuche und stellt deren Vollständigkeit sicher.
- ⁴ Ein Ausschuss, bestehend aus der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter, einem delegierten Mitglied der Bistumsregionalleitung und einem delegierten Mitglied des Synodalrates prüft die Gesuche und stellt dem Synodalrat Antrag.

§ 7 Entscheid

- ¹ Der Synodalrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen.
- ² Der Entscheid sollte bis spätestens drei Monate nach Einreichungstermin erfolgt sein und wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
- ³ Eine allfällige kirchliche Anstellungsbehörde erhält eine Kopie des Entscheides. Sie ist auch über Entscheide im Zusammenhang mit der Rückerstattungspflicht zu orientieren.

§ 8 Rückerstattungspflicht der finanziellen Beiträge

- ¹ Eine Rückerstattungspflicht entsteht,
 - a. wenn die finanziellen Beiträge mit nachweislich falschen Angaben erwirkt wurden,
 - b. wenn unterstützte Personen ihre Aus- oder Weiterbildung abbrechen,
 - c. wenn unterstützte Personen nach Abschluss ihres Studiums der Theologie, der Kirchenmusik oder Absolvierung des RPI kein Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern antreten,
 - d. wenn unterstützte Personen nach Abschluss ihres Studiums der Theologie, der Kirchenmusik oder Absolvierung des RPI ihr Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern (gemäss Abs. c) innerhalb der ersten zwei Jahre beenden.

- ² Die unterstützte Person ist verpflichtet, die Synodalverwaltung umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn kein Arbeitsverhältnis im Kanton Luzern angetreten wird, das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten zwei Jahre beendet wird oder wenn die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen wird.
- ³ Die Landeskirche kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichten, wenn sie für die Gesuchstellenden eine besondere Härte bedeutet, wenn der Verzicht auf die Rückzahlung im Interesse der Landeskirche liegt oder eine Stelle in einem anderen Bistumskanton angetreten wird. Als besondere Härte gelten insbesondere familiäre Verpflichtungen, Krankheit sowie eine finanzielle Notlage.

§ 9 Rechenschaftsbericht

Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter verfasst jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten des Fonds zuhanden der Synode.

§ 10 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Fonds erfolgt durch die Synode auf Antrag des Synodalrates.
- ² Die durch eine Auflösung freiwerdenden Mittel sind dem übrigen Vermögen der Landeskirche zuzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Synodalgesetz tritt am 1.8.2024 in Kraft.
- ² Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 15. Mai 2024

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Präsidentin

Der Synodalverwalter

Susan Schärli-Habermacher

Edi Wigger